

Der Verein will die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliederverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit. Das neue Mitglied anerkennt mit der Aufnahme die Satzung des Vereins.
2. Der Verein kann Ehrenmitglieder haben. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besonders um den Schachsport verdient gemacht haben oder sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt durch Beschuß der Mitgliederversammlung.
3. Der Verein kann einen Ehrenvorsitzenden haben. Zum Ehrenvorsitzenden kann eine Person ernannt werden, die sich über längere Zeit als Vorstandsvorsitzender herausragende Verdienste erworben hat. Die Ernennung des Ehrenvorsitzenden erfolgt durch Beschuß der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch den Tod.
 - b) durch den Austritt; der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
 - c) durch Ausschuß seitens des Vorstandes
 - aa) wegen unehrenhaften Handlungen, die sich gegen den Verein und dessen Ansehen richten,
 - bb) wegen wiederholten Verstößen gegen die Satzung und gegen Vereinsbeschlüsse,
 - cc) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach erfolgter Mahnung erfolgt.

Über den Ausschuß entscheidet eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

5. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das aktive und passive Wahlrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstige Leistungen zu entrichten. Ehrenmitglieder und der Ehrenvorsitzende zahlen keinen Beitrag.
3. Die Mitglieder dürfen eine Ehrenamtspauschale erhalten. Über Höhe und Betrag (max. Förderbetrag) entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Kassierer und dem Schriftführer. Der Vorstand vertritt den Verein i.S. von § 26 BGB. Der Vorsitzende des Vorstandes vertritt den Verein allein. Der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer sind dergestalt gesamtvertretungsberechtigt, daß je zwei gemeinsam den Verein vertreten können.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Der Vorstand hat diese durch schriftliche Einladung an sämtliche Mitglieder und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich und mit einer Begründung beim Vorstandsvorsitzenden eingereicht werden.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandsvorsitzenden und des Kassierers.
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl eines neuen Vorstandes und etwaiger weiterer satzungsmäßig berufener Organe
 - d) alle Satzungsänderungen
 - e) die Entscheidung über eingereichte Anträge
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - g) die Beschußfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des Vorstandsvorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.
4. Auf Antrag von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich und unter der Angabe von Gründen beim Vorstand zu stellen.
5. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ord. oder außerord.) Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit diese nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

§ 8 Kassenprüfer

Durch die Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Jeder Kassenprüfer kann einmal wiedergewählt werden, jedoch muß jeweils einer der Kassenprüfer nach Ablauf einer Amtsperiode ausscheiden. Die Amtsperiode dauert 2 Jahre.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter. Er übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine pauschale Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale erhalten. Über die Höhe der Ehrenamtspauschale beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit.

2. Der Vorstand wird im Bedarfsfalle durch den Vorstandsvorsitzenden durch schriftliche Einladung an die Vorstandsmitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat mindestens acht Tage vor der anberaumten Sitzung zu erfolgen.
3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, so weit die Satzung nichts abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.
4. Der Ehrenvorsitzende hat das Recht, jeweils an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Er wirkt in beratender Funktion, übt aber kein Stimmrecht aus.

§ 10 Niederschriften über Sitzungen

Sowohl über die Mitgliederversammlung als auch über Vorstandssitzungen ist je eine Niederschrift zu fertigen, die von dem jeweiligen Leiter der Versammlung bzw. der Sitzung und dem Schriftführer bzw. Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind dauernd aufzubewahren.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12 Vereinsjugend

Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend zuständig. Die Vereinsjugend wird gemäß einer von der Jugendvollversammlung beschlossenen Jugendordnung tätig, welcher der Zustimmung des Vorstandes bedarf.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern beschlossen werden. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke, fällt das Vermögen an die deutsche Schulschachstiftung e.V., Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Schachsports zu verwenden hat.

§ 14 Sonstiges

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

Schachfreunde Oeffingen e.V.



Druck: August 2025

Satzung der

Schachfreunde Oeffingen e.V.

(Geänderte Fassung vom 22.08.2025)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Schachfreunde Oeffingen e.V.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Stuttgart am 4.3.1977 unter der Vereinsregisternummer VR 260545 eingetragen worden.
3. Der Sitz des Vereins ist Fellbach-Oeffingen.

§ 2 Zweck

Der Vereinszweck ist die Förderung des Schachsports. Zur Zweckverwirklichung soll neben der Pflege des Schachsports, bspw. ein Übungsbetrieb unterhalten und an Wettkämpfen und Turnieren teilgenommen werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Der Verein soll berechtigt sein, anderen Vereinen und Verbänden mit gleicher Zweckrichtung, insbesondere dem Schachverband Württemberg e.V., beizutreten.